

Bedingungen für die Nutzung der VISA Business-Card

1.1 Die Karte berechtigt Sie im In- und Ausland zum bargeldlosen Erwerb von Waren und Leistungen bei VISA-Vertragsunternehmen, zu Bargeldabhebungen bei den dem VISA-System angeschlossenen Banken und Geldautomaten sowie zu anderen von der Landesbank Baden-Württemberg (nachfolgend „Landesbank“) angebotenen oder vermittelten Dienstleistungen. Die Karte darf jedoch nicht bei gesetzeswidrigen Geschäften (illegale Wetten usw.) eingesetzt werden. Im Einzelfall kann das Vertragsunternehmen oder die angeschlossene Bank verpflichtet sein, vor Akzeptanz der Karte die Genehmigung der Landesbank einzuholen.

1.2 Die Karte ist sofort nach Erhalt zu unterzeichnen, sie bleibt im Eigentum der Landesbank. Sie muß so sorgfältig aufbewahrt werden, daß sie auf keinen Fall in die Hände Dritter gelangen kann. Die Karte ist nicht übertragbar.

2.1 Die Abwicklung der Kartenumsätze erfolgt über eine monatliche Abrechnung. Die wechselseitigen Ansprüche werden auf einem Kartenkonto in laufender Rechnung eingestellt. Die Landesbank erteilt, sofern Umsätze angefallen sind, monatlich eine Saldomitteilung. Widersprechen Sie dieser Saldomitteilung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen, gilt der Saldo als anerkannt; die Landesbank wird Sie hierauf jeweils bei Fristbeginn besonders hinweisen. Der jeweils offene Saldo des Kartenkontos ist innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens nach Erhalt der Saldomitteilung vollständig auszugleichen; der Ausgleich erfolgt durch Belastung bzw. durch Lastschriftinzug (vgl. Ziff. 11). Die Landesbank teilt Ihnen den Verfügungsrahmen mit, der Ihnen innerhalb der monatlichen Abrechnungsperiode zur Verfügung steht. Erhöhungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung der Landesbank. Das Guthaben auf dem Kartenkonto wird verzinst.

2.2 Zur Nutzung der Karte sind Sie nur im Rahmen von Guthaben bzw. innerhalb des eingeräumten Verfügungsrahmens berechtigt. Die Kontoführung erfolgt in Euro. Belastungen in Fremdwährungen werden zum EuroFX-Geldkurs des jeweiligen Vortages zuzüglich 1 % umgerechnet. Belastungen aus EWWU-(Euro-) Teilnehmerländern werden zum festgesetzten Euro-Kurs ohne Berechnung eines Auslandseinsetzungsentgeltes umgerechnet. Sofern Zahlungen in Landeswährung an die Empfängerländer wegen entgegenstehender Vorschriften oder wegen Abwicklungsschwierigkeiten nicht möglich sind, erfolgt die Umrechnung über eine zahlbare Drittwährung. Belastungen von Luftfahrtgesellschaften, öffentlichen Beförderungsunternehmen und autorisierten Agenturen der Landesbank, die einen vorgeschriebenen Wechselkurs verwenden, werden zu diesem Kurs zuzüglich 1 % in Rechnung gestellt.

3. Die persönliche Identifikationsnummer (PIN), die Sie zugesandt oder ausgehändigt bekommen, ist ausschließlich zu Ihrer Kenntnisnahme bestimmt und muß so aufbewahrt werden, daß Dritte keine Kenntnis bekommen können; keinesfalls darf die PIN auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit der Karte aufbewahrt werden.

4.1 Bei Nutzung der Karte unterzeichnen Sie den vom Vertragsunternehmen ausgestellten Beleg, auf den die Kartendaten übertragen werden. Sie erhalten eine Kopie des Beleges. Ihre Unterschrift auf dem Beleg muß mit Ihrer Unterschrift auf der Karte übereinstimmen. Mit der Unterschrift auf dem Beleg erkennen Sie die Richtigkeit des Betrages an.

4.2 In Ausnahmefällen können Sie die Leistungen unserer Vertragspartner auch ohne Zeichnung eines Belastungsbelegs in Anspruch nehmen, wenn der Vertragspartner darauf verzichtet. Durch die Angabe Ihrer Kartennummer gestatten Sie in diesen Fällen, daß Ihr Kartenkonto belastet wird. An einzelnen Automaten ist der Einsatz der Karte auch ohne PIN möglich.

5.1 Sie werden der Landesbank alle Leistungen und Aufwendungen erstatten, die mit der Erfüllung von Forderungen gegenüber Vertragsunternehmen im Zusammenhang stehen. Dies gilt entsprechend auch für sonstige Nutzungen der Karte (Bargeldauszahlungen usw.).

5.2 Sie können Weisungen, die unter Verwendung der Karte erteilt wurden, nicht widerrufen.

6.1 Für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen der VISA-Vertragsunternehmen und der dem VISA-System angeschlossenen Banken und aus anderen von uns vermittelten Dienstleistungen kann die Landesbank keine Haftung übernehmen. Dies gilt auch für die im Kartenpreis ihrem Auftrag entsprechend evtl. enthaltenen Versicherungsleistungen und den Notfall-Reise-Service. Auf die Geltung der jeweiligen allgemeinen Versicherungsbedingungen wird in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich hingewiesen. Die Landesbank haftet insbesondere dann nicht, wenn Vertragsunternehmen die Karte nicht akzeptieren oder die gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen nicht ordnungsgemäß sind.

6.2 Leistungsstörungen aus dem Grundverhältnis sind im Verhältnis zwischen Ihnen und den Vertragsunternehmen geltend zu machen und abzuwickeln. Sie berühren nicht Ihre Verpflichtung zu Erstattungszahlungen (Ziff. 5.1) an die Landesbank.

7. Eventuelle Rückvergütungen dürfen nur in Form eines vom Vertragsunternehmen unterzeichneten Gutschriftsbelegs erfolgen. Bare oder unbare Zahlungen dürfen Sie nicht entgegennehmen.

8.1 Der Höchstbetrag für Bargeldauszahlungen beträgt EUR 500,00 pro Tag im Inland, im Ausland US \$ 500,00 oder der entsprechende Betrag in der jeweiligen Landeswährung. Änderungen des Höchstbetrages werden Ihnen durch Aushang in unseren Geschäftsräumen oder durch Ausdruck auf Ihren Kontoauszügen bzw. Saldomitteilungen bekanntgemacht. Voraussetzung für Bargeldauszahlungen ist, daß Sie sich jeweils durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis legitimieren.

8.2 Für Bargeldauszahlungen an VISA-Geldautomaten wird ein Preis von 2 %, am Bankschalter von 2,5 % aus dem ausgezahlten Betrag erhoben, mindestens jedoch EUR 2,50 pro Vorgang.

9.1 Stellten Sie den Verlust der Karte oder eine missbräuchliche Verfügung fest, werden Sie dies der Landesbank unverzüglich telefonisch unter nachfolgender schriftlicher Bestätigung anzeigen. Bis zum Eingang der Verlustmeldung haften Sie bis zum Höchstbetrag von EUR 50,00. Mit Eingang der Verlustmeldung entfällt Ihre Haftung für eine eventuelle mißbräuchliche Verwendung der Karte. Sofern der Verdacht einer Entwendung oder mißbräuchlichen Verwendung besteht, werden Sie unverzüglich Anzeige bei der Polizei erstatten.

9.2 Die Ausstellung einer Ersatzkarte ist für Sie kostenlos. Im Notfall kann eine Ersatzkarte (emergency-card) binnen 48 Stunden zur Verfügung gestellt werden.

10. Die Landesbank ist berechtigt, den Kartenpreis für jedes Laufzeitjahr neu nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzusetzen. Er ist zu Beginn eines jeden Laufzeitjahres fällig.

11. Sie ermächtigen uns hiermit, fällige Zahlungen, insbesondere die geschuldeten Erstattungsleistungen und Gebühren, dem im Kartenauftrag angeführten Girokonto zu belasten bzw. per Lastschrift einzuziehen.

12 Für angeforderte Rechnungs- oder Belegkopien sowie für sonstige Sonderleistungen berechnet die Landesbank eine Aufwandspauschale bzw. Gebühr, die sich nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festsetzt.

13.1 Der Inhaber kann sein Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigungserklärung wird erst wirksam mit Rückgabe der Karte.

13.2 Die Landesbank kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hier von unberührt.

13.3 Sind Sie nach der Kündigung mit der Rückgabe der Karte im Verzug, so kann die Landesbank die jeweilige Karte sperren lassen. Erfolgt aufgrund einer Sperre der Einzug der Karte, so hat der Inhaber die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

13.4 Eine Rückerstattung des bezahlten Jahrespreises kann im Kündigungsfall nicht erfolgen.

14. Änderung von Anschrift, Namen, Bankverbindung, Arbeitgeber und sonstiger wesentlicher – auch wirtschaftlicher – Umstände sind der Landesbank unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

15. Änderungen dieser Bedingungen werden Ihnen schriftlich bekannt gegeben und gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang widersprechen. Hierauf wird Sie die Landesbank bei Änderungsmitteilungen besonders hinweisen.

16. Für den Kartenvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Stuttgart. Sind Sie Kaufmann, ist Gerichtsstand Stuttgart. Im übrigen wird Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart, für den Fall, daß Sie nach Abschluß des Kartenvertrages Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen oder diese im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

Das Foto für die Zweitkarte

Für interne Zwecke

Passbild des Zweitkarteninhabers



1. Wählen Sie möglichst ein farbiges Passfoto, nicht älter als 12 Monate
2. Das Passfoto darf nicht größer als der vorgegebene Rahmen sein.
3. Bitte kleben Sie Ihr Passfoto in das nebenstehende Feld und füllen Sie alles korrekt aus.

Wichtig:
Ihr Passfoto kann nicht zurückgesandt werden.

Name

Vorname

Geburtsdatum

Selbstverständlich erhalten Sie Ihre SPECIAL Card auch dann, wenn Sie kein Foto auf der Karte wünschen.

Bedingungen für SPECIAL Visa Card/Mastercard, SPECIAL Visa Goldcard/Mastercard Gold und SPECIAL Goldcard Set

1.1 Die Karte/n berechtigt/berechtigen Sie im In- und Ausland zum bargeldlosen Erwerb von Waren und Leistungen bei Visa- oder MasterCard-Vertragsunternehmen, zu Bargeldabhebungen bei den dem Visa- oder MasterCard-System angeschlossenen Banken und Geldautomaten sowie zu anderen von der Landesbank Baden-Württemberg (nachfolgend »Landesbank«) angebotenen oder vermittelten Dienstleistungen. Die Karte/n darf/dürfen jedoch nicht bei gesetzeswidrigen Geschäften (illegale Wetten usw.) eingesetzt werden. Im Einzelfall kann das Vertragsunternehmen oder die angeschlossene Bank verpflichtet sein, vor Akzeptanz einer Karte die Genehmigung der Landesbank einzuholen.

1.2 Die Karte/n ist/sind sofort nach Erhalt zu unterzeichnen, sie bleibt/bleiben im Eigentum der Landesbank. Sie muss/müssen so sorgfältig aufbewahrt werden, dass sie auf keinen Fall in die Hände Dritter gelangen kann/können. Die Karte/n ist/sind nicht übertragbar.

2.1 Die Abwicklung der Kartenumsätze erfolgt über eine monatliche Sammelabrechnung. Die wechselseitigen Ansprüche werden auf einem Kartenkonto in laufender Rechnung eingestellt. Die Landesbank erteilt, sofern Umsätze angefallen sind, monatlich eine Saldomitteilung. Widersprechen Sie dieser Saldomitteilung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen, gilt der Saldo als anerkannt; die Landesbank wird Sie hierauf jeweils bei Fristbeginn besonders hinweisen. Der jeweils offene Saldo des Kartenkontos ist unverzüglich nach Erhalt der Saldomitteilung vollständig auszugleichen; der Ausgleich erfolgt durch Belastung bzw. durch Lastschriftinzug (vgl. Ziff. 12). Die Landesbank teilt Ihnen den Verfügungs- bzw. Kreditrahmen mit, der Ihnen und dem etwaigen Inhaber einer Zusatzkarte/von Zusatzkarten gemeinschaftlich innerhalb der monatlichen Abrechnungsperiode zur Verfügung steht. Erhöhungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung der Landesbank. Guthaben auf dem Kartenkonto werden verzinst.

2.2 Besonderheiten zur Teilzahlungsregelung:

(1) Verzinsung: Vom Tag nach Erstellung der Monatsrechnung an ist der in Anspruch genommene Kreditbetrag, abzüglich der Tilgungsrate, mit dem vereinbarten Zinssatz zu verzinsen. Die Zinsen werden monatlich berechnet und dem Kartenkonto belastet. Die Landesbank kann den Zinssatz im Rahmen des § 315 BGB neu festsetzen, wenn sich die Verhältnisse am Geld- oder Kapitalmarkt ändern. Zinssatzänderungen werden Ihnen in der Monatsrechnung mitgeteilt. Zur Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes wird eine Laufzeit zugrunde gelegt, die auf der Mindesttilgung basiert, da zum Zeitpunkt der Einräumung des Kreditrahmens die tatsächliche Inanspruchnahme nicht feststeht.

(2) Tilgung/Kündigung: Die Kreditrückzahlung erfolgt durch eine monatliche Mindestrate in Höhe von 10% aus dem beanspruchten Kredit, mindestens jedoch 50,- EUR. Der Ausgleich der Rate erfolgt nach Erhalt der Monatsrechnung durch Lastschriftinzug. Überschreitet der Saldo der Monatsrechnung den Kreditrahmen, so wird die Differenz nicht kreditiert. Sie ist sofort zur Zahlung fällig und innerhalb von sieben Tagen durch Einzahlung auszugleichen. Sie sind berechtigt, den Kredit jederzeit durch Einzahlung auf das Kartenkonto ganz oder teilweise zu tilgen. Die Landesbank ist berechtigt, den Kreditrahmen fristlos zu kündigen und sofortige Rückzahlung zu verlangen, wenn die Voraussetzungen des § 498 BGB oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegen.

2.3 Besonderheiten zur Online-Rechnung

Sofern Sie sich für die elektronische Rechnung entschieden haben, erhalten Sie keine Papier-Sammelabrechnungen. Sie sind verpflichtet, eine gültige E-Mail-Adresse zur Benachrichtigung über Rechnungseingänge in der Anwendung zu hinterlegen und umgehend nach Eingang einer Benachrichtigung, mindestens jedoch einmal monatlich, die im Online-Archiv eingehenden Sammelabrechnungen zu prüfen.

Für die Nutzung des elektronischen Archivs erhalten Sie ein gesondertes Online-Passwort. Dieses ist beim erstmaligen Zugang zu ändern. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von Ihrem Online-Passwort erlangt und beim Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung unverzüglich dieses zu ändern oder die Landesbank zu unterrichten.

Bei dreimaliger Falscheingabe des Online-Passwortes sperrt die Landesbank automatisch den Zugang zu LBBW Kartenservice Online.

2.4 Zur Nutzung der Karte/n sind Sie nur im Rahmen von Guthaben bzw. innerhalb des eingeräumten Verfügungsrahmens berechtigt. Die Kontoführung erfolgt in Euro. Belastungen in Fremdwährungen werden zum EuroFX-Geldkurs des jeweiligen Vortages zuzüglich 1% umgerechnet. Für Belastungen aus EWWU-(Euro-)Teilnehmerländern wird kein Auslandseinsatzentgelt berechnet. Sofern Zahlungen in Landeswährung an die Empfängerländer wegen entgegenstehender Vorschriften oder wegen Abwicklungsschwierigkeiten nicht möglich sind, erfolgt die Umrechnung über eine zahlbare Drittwährung. Belastungen von Luftfahrtgesellschaften, öffentlichen Beförderungsunternehmen und autorisierten Agenturen der Landesbank, die einen vorgeschriebenen Wechselkurs verwenden, werden zu diesem Kurs zuzüglich 1% in Rechnung gestellt.

3. Die persönliche Identifikationsnummer (PIN), die Sie zugesandt oder ausgehändigt bekommen, ist ausschließlich zu Ihrer Kenntnisnahme bestimmt und muss so aufbewahrt werden, dass Dritte keine Kenntnis bekommen können; keinesfalls darf die PIN auf der/den Karte/n vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit der/den Karte/n aufbewahrt werden.

4.1 Bei Nutzung einer Karte unterzeichnen Sie den vom Vertragsunternehmen ausgestellten Beleg, auf den die Kartendaten übertragen werden. Sie erhalten eine Kopie des Beleges. Ihre Unterschrift auf dem Beleg muss mit Ihrer Unterschrift auf der Karte übereinstimmen. Mit der Unterschrift auf dem Beleg erkennen Sie die Richtigkeit des Betrages an.

4.2 In Ausnahmefällen können Sie die Leistungen eines Vertragsunternehmens auch ohne Zeichnung eines Belastungsbeleges in Anspruch nehmen, wenn dieses darauf verzichtet. Durch die Angabe Ihrer Kartenummer gestatten Sie in diesen Fällen, dass Ihr Kartenkonto belastet wird. An einzelnen Automaten ist der Einsatz der Karte/n auch ohne PIN möglich.

5.1 Sie werden der Landesbank alle Leistungen und Aufwendungen erstatten, die mit der Erfüllung von Forderungen gegenüber Vertragsunternehmen im Zusammenhang stehen. Dies gilt entsprechend auch für sonstige Nutzungen der Karte/n (Bargeldauszahlungen usw.).

5.2 Sie können Weisungen, die unter Verwendung der Karte/n erteilt wurden, nicht widerrufen.

6.1 Für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen der Visa- oder MasterCard-Vertragsunternehmen und der dem Visa- oder MasterCard-System angeschlossenen Banken und aus anderen von uns vermittelten Dienstleistungen kann die Landesbank keine Haftung übernehmen. Die Landesbank haftet insbesondere dann nicht, wenn Vertragsunternehmen die Karte/n nicht akzeptieren oder die gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen nicht ordnungsgemäß sind.

6.2 Leistungsstörungen aus dem Grundverhältnis sind im Verhältnis zwischen Ihnen und den Vertragsunternehmen geltend zu machen und abzuwickeln. Sie berühren nicht Ihre Verpflichtung zu Erstattungszahlungen (Ziff. 5.1) an die Landesbank.

7. Eventuelle Rückvergütungen dürfen nur in Form eines vom Vertragsunternehmen unterzeichneten Gutschriftbeleges erfolgen. Bare oder unbare Zahlungen dürfen Sie nicht entgegennehmen.

8.1 Sofern Sie die Ausgabe einer Zusatzkarte/von Zusatzkarten beantragen, so haften Sie auch für sämtliche Verbindlichkeiten, die unter Verwendung dieser Zusatzkarte/n eingegangen werden, neben dem Inhaber der Zusatzkarte/n als Gesamtschuldner. Die Abwicklung der vom Inhaber der Zusatzkarte/n verursachten Umsätze erfolgt ebenfalls über Ihr Girokonto bzw. werden in Ihre monatliche Sammelabrechnung einbezogen.

8.2 Der Inhaber der Zusatzkarte/n erteilt Ihnen mit Anerkennung dieser Bedingungen durch ihn Vollmacht, ihn in allen den Kartenvertrag betreffenden Angelegenheiten zu vertreten und alle damit in Zusammenhang stehenden Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Entgegennahme der Rechnungen und Saldenmitteilungen.

9.1 Der Höchstbetrag für Bargeldauszahlungen beträgt bei der SPECIAL Visa Card/MasterCard 500,- EUR pro Tag oder der entsprechende Betrag in der jeweiligen Landeswährung. Für Inhaber einer SPECIAL Visa Goldcard/MasterCard Gold oder eines SPECIAL Goldcard Sets erhöht sich der Betrag auf 1.000,- EUR. Änderungen des Höchstbetrages werden Ihnen durch Aushang in unseren Geschäftsräumen oder durch Ausdruck auf Ihren Kontoauszügen bzw. Saldomitteilungen bekannt gemacht. Voraussetzung für Bargeldauszahlungen ist, dass Sie sich jeweils durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis legitimieren.

9.2 Für Bargeldauszahlungen an Visa- oder MasterCard-Geldautomaten wird ein Preis von 2% aus dem ausgezahlten Barbetrag erhoben, mindestens jedoch 2,50 EUR pro Vorgang, für Auszahlungen am Bankschalter beträgt der Preis 3%, mindestens 5,- EUR.

10.1 Stellen Sie den Verlust der Karte/n oder eine missbräuchliche Verfügung fest, werden Sie dies der Landesbank unverzüglich telefonisch unter nachfolgender schriftlicher Bestätigung anzeigen. Bis zum Eingang der Verlustmeldung haften Sie bis zum Höchstbetrag von 50,- EUR. Für Umsätze ab Eingang der Verlustmeldung entfällt Ihre Haftung für eine eventuelle missbräuchliche Verwendung der Karte/n. Sofern der Verdacht einer Entwendung oder missbräuchlichen Verwendung besteht, werden Sie unverzüglich Anzeige bei der Polizei erstatten.

10.2 Für die Ausstellung einer Ersatzkarte für die SPECIAL Visa Card/MasterCard berechnet Ihnen die Landesbank eine Aufwandspauschale von 10,- EUR bei Beschädigung oder Verlust. Für Inhaber einer SPECIAL Visa Goldcard/MasterCard Gold oder eines SPECIAL Goldcard Sets ist dieser Service kostenlos. Im Notfall kann eine Ersatzkarte (»emergency card«) binnen 48 Stunden zur Verfügung gestellt werden. Für die Ausstellung einer »emergency card« für die SPECIAL Visa Card/MasterCard fallen Kosten an, die Ihnen in Rechnung gestellt werden.

11. Die Landesbank ist berechtigt, den Kartenpreis für jedes Laufzeitjahr neu nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzusetzen. Er ist zu Beginn eines jeden Laufzeitjahres fällig.

12. Sie ermächtigen die Landesbank, fällige Zahlungen, auch soweit sie vom Inhaber einer Zusatzkarte veranlasst sind, insbesondere die geschuldeten Erstattungsleistungen und Gebühren, Ihrem auf dem Kartenauftrag angeführten Girokonto zu belasten bzw. per Lastschrift einzuziehen.

13. Für angeforderte Rechnungs- oder Belegkopien sowie für sonstige Sonderleistungen berechnet die Landesbank eine Aufwandspauschale bzw. Gebühr, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festsetzt.

14.1 Sie können Ihr Vertragsverhältnis und die Zusatzkarte/n ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigungserklärung wird erst wirksam mit Rückgabe der Karte/n und ggf. der Zusatzkarte/n. Der Zusatzkarteninhaber kann sein Vertragsverhältnis jederzeit auch allein durch Rückgabe der Zusatzkarte/n an die Landesbank beenden. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist auch der aus der Teilzahlungsregelung in Anspruch genommene Kreditbetrag fällig.

14.2 Die Landesbank kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

14.3 Sind Sie bzw. der Zusatzkarteninhaber nach der Kündigung mit der Rückgabe der Karte/n im Verzug, so kann die Landesbank die jeweilige/n Karte/n sperren lassen. Erfolgt aufgrund einer Sperre der Einzug der Karte/n, so hat der Inhaber die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

14.4 Eine Rückerstattung des bezahlten Jahrespreises kann im Kündigungsfall nicht erfolgen.

15. Änderung von Anschrift, Namen, Bankverbindung und sonstiger wesentlicher, auch wirtschaftlicher, Umstände sind der Landesbank unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

16. Änderungen dieser Bedingungen werden Ihnen schriftlich bekannt gegeben und gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang widersprechen. Hierauf wird Sie die Landesbank bei Änderungsmitteilungen besonders hinweisen.

17. Für den Kartenvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Stuttgart. Sind Sie Kaufmann, ist Gerichtsstand Stuttgart. Im Übrigen wird Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart für den Fall, dass Sie nach Abschluss des Kartenvertrages Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen oder diese im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

Stand Juni 2003

Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Landesbank Baden-Württemberg, Service Center Karten,

Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart oder Telefax (0711) 124-3017 oder E-Mail: kartenservice@LBBW.de. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten.